
**CODE OF
CONDUCT
DER NOERPEL-GRUPPE.**

Für Dienstleister, Lieferanten und Transportunternehmen

Inhaltsverzeichnis

1. CODE OF CONDUCT DER NOERPEL-GRUPPE FÜR DIENSTLEISTER, LIEFERANTEN UND TRANSPORTUNTERNEHMEN	3
1.1 Verantwortlichkeit der Dienstleister, Lieferanten und Transportunternehmen	3
1.2 Inhalt des Code of Conducts für Dienstleister, Lieferanten und Transportunternehmen	3
1.2.1 Rechtliche und ethische Standards	3
1.2.2 Menschenrechte und Arbeitsbedingungen	4
1.2.3 Gesundheit und Sicherheit	4
1.2.4 Umwelt	4
1.2.5 Lieferkette	4
2. VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG	5

CODE OF
CONDUCT.

1. CODE OF CONDUCT DER NOERPEL-GRUPPE FÜR DIENSTLEISTER, LIEFERANTEN UND TRANSPORTUNTERNEHMEN



1.1 Verantwortlichkeit der Dienstleister, Lieferanten und Transportunternehmen

Die Empfänger dieser Leitlinie sind dafür verantwortlich, sie den Mitarbeitern des zugehörigen regionalen, nationalen oder internationalen Unternehmens oder den entsprechenden Funktionen zukommen zu lassen. Im Weiteren werden die Dienstleister, Lieferanten und Transportunternehmer als Partner bezeichnet.



1.2 Inhalt des Code of Conducts für Dienstleister, Lieferanten und Transportunternehmen

Die Noerpel-Gruppe arbeitet mit einer Vielzahl von (Vertrags-) Partnern zusammen. Die Art und Weise der Zusammenarbeit ist dabei ein Gradmesser unseres Erfolges als Gesamtunternehmen. Unsere Partner spielen eine wichtige Rolle bei der Erwirtschaftung unseres nachhaltigen Wachstums und unseres Erfolges insgesamt.

Um langfristigen Erfolg für die Noerpel-Gruppe sicherstellen zu können, gelten im Zusammenspiel mit unseren Partnern die nachfolgenden Grundsätze.

1.2.1 Rechtliche und ethische Standards

Partner sollten ihr Geschäft stets auf ethische Weise und mit Integrität führen, im Einklang mit den nationalen und internationalen Gesetzen und Regelungen. Dies beinhaltet im Besonderen folgende Aspekte:

1

Partner haben sich stets an alle Gesetze der jeweiligen Rechtsordnung zu halten.

2

Partner haben insbesondere alle geltenden Anti-Korruptions-Gesetze und -Standards einzuhalten, dies beinhaltet u.A. auch das Verbot von Kickback-Zahlungen oder sog. „Facilitation Payments“. Hierzu gehört auch, dass ein Partner keine Leistungen, Geschenke oder sonstigen unrechtmäßigen Vorteile an Vertreter oder Mitarbeiter der Noerpel-Gruppe anbieten darf, um diese zu beeinflussen.

3

Jeder Partner hat seine Mitarbeiter dazu anzuhalten, schon den Verdacht einer illegalen Handlung an ihrem Arbeitsplatz zu melden.

4

Partner müssen die jeweils gültigen Vorgaben zu den Themen Geldwäsche, Wirtschaftssanktionen und Außenhandelsvorschriften sowie Ausfuhrkontrollen einhalten.

5

Partner bestätigen, dass alle geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze eingehalten werden.

6

Partner bestätigen, dass alle Vorgaben aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) eingehalten werden.

1.2.2 Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

Partner sollen sich verpflichten, die Menschenrechte von Arbeitnehmern zu wahren. Dies beinhaltet Folgendes:

1 Verbot der Kinderarbeit und Umgang mit jugendlichen Arbeitnehmern: Der Partner soll keine Kinder unter 15 Jahre beschäftigen. Wenn nationale Gesetze oder Regelwerke es erlauben, dass Kinder zwischen 13 und 15 leichte Arbeiten ausführen, ist dies gleichwohl untersagt, wenn es den Betroffenen am Schulbesuch oder an einer Ausbildung hindert, oder wenn durch die Tätigkeit seine Gesundheit oder seine altersgemäße Entwicklung gefährdet sind.

2 Schutz vor Sklaverei, Zwangsarbeit und Folter / Freiheit der Berufswahl: Partner dürfen keine erzwungene oder sonst wie unfreiwillige Zwangsarbeit, auch nicht durch Folter, in Anspruch nehmen und stellen die Freiheit der Berufswahl sicher.

3 Arbeitszeit und Vergütung / Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns: Partner haben die jeweils anwendbaren nationalen Gesetze und Bestimmungen bezüglich Arbeitszeit, Gehalt und sonstige Vergütung einzuhalten. Wir verweisen deutlich auf den gesetzlich festgelegten Mindestlohn, der sowohl national als auch im internationalen Kontext, eingehalten werden muss. Sie verpflichten sich, diesen Standard auch nicht zu umgehen, dadurch dass dem eingesetzten Mitarbeiter unangemessen hohe Kosten für Unterbringung und sonstige Betriebsmittel in Rechnung gestellt werden, sodass der Mindestlohn nicht bei dem eingesetzten Mitarbeiter verbleibt.

4 Verbot der Scheinselbstständigkeit: Die Regelungen zur Scheinselbstständigkeit sind bekannt und es wird bestätigt, dass weitere Aufträge, neben den Aufträgen für die Noerpel-Gruppe, ausgeführt werden.

5 Diskriminierungsverbot: Der Partner hat Rekrutierungsprozesse und einen Arbeitsplatz zu gewähren, der frei von Diskriminierung und Belästigung ist. Dies schließt auch die Achtung der Frauenrechte mit ein. Diskriminierung aus Gründen der Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexuellen Orientierung, Volkszugehörigkeit, Behinderung, Religion, politischen Auffassung, Gewerkschaftszugehörigkeit oder Familienstand wird nicht toleriert.

6 Freiheit des Zusammenschlusses: Partner sollen das Recht der Arbeitnehmer anerkennen, sich entsprechend zu ihrer Interessenvertretung zusammenzuschließen und sollen Mitglieder solcher Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder bevorzugen noch diskriminieren.

1.2.3 Gesundheit und Sicherheit

Partner haben die geltenden Bestimmungen zum Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und haben ein Arbeitsumfeld zu gewährleisten, das sicher und nicht gesundheitsgefährdend ist, um die Gesundheit der Mitarbeiter zu wahren und Unfälle, Verletzungen oder arbeitsbedingte Erkrankungen zu verhindern.

Dazu gehören u.a.

- zur Verfügung stellen der persönlichen Schutzausrüstung (PSA)
- regelmäßige Schulungen gem. DGUV1 zur Unfallverhütung (bzw. nationale Arbeitsschutzvorschriften)
- angemessener Umgang mit Chemikalien und Gefahrstoffen
- Verhalten in Notfällen, wie z.B. Unfall (Erste Hilfe) und im Brandfall
- Einsatz von sicherem Arbeitsgerät (Maschinensicherheit)
- Ergonomie am Arbeitsplatz

1.2.4 Umwelt

Der Partner soll alle anwendbaren Umweltschutzgesetze, Bestimmungen und Standards einhalten. Unsere Partner sollen natürliche Ressourcen schützen, den Gebrauch gefährlicher Materialien soweit möglich vermeiden und umweltfreundliche Technologien vermehrt anwenden, die zu einer positiven Ökobilanz führen.

1.2.5 Lieferkette

Unsere Partner sollen alle zumutbaren Anstrengungen, die sich aus dem LkSG ergeben, unternehmen, um die Einhaltung der Grundsätze dieses Code of Conduct auch unter ihren Subunternehmern und Zulieferern zu fördern und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung bezüglich der Auswahl und Behandlung von Partnern einzuhalten.

² Hierzu zählen Themen wie: Energieeffizienz, Nutzung Erneuerbarer Energien, Reduktion der Treibhausgasemissionen, schonender Umgang mit natürlichen Ressourcen, Abfallmanagement (Reduzierung, Wiederverwendung sowie Trennung und Recycling), Wasserverbrauch und -qualität, Luftqualität

2. VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

1. Wir haben ein Exemplar des Code of Conducts der Noerpel-Gruppe für Dienstleister, Lieferanten und Transportunternehmen erhalten und verpflichten uns hiermit, zusätzlich zu unseren Verpflichtungen aus dem entsprechenden Vertrag mit der Noerpel-Gruppe, auch die hierin festgeschriebenen Grundsätze und Anforderungen einzuhalten.
2. Wir stimmen mit der Noerpel-Gruppe darin überein, dass jeder Verstoß gegen den Code of Conduct der Noerpel-Gruppe für Partner als ein schwerwiegender Vertragsbruch durch uns anzusehen wäre.
3. Diese Erklärung soll derselben Rechts- und Prozessordnung und demselben Gerichtsstand unterliegen, die in unserem entsprechenden Vertrag mit der Noerpel-Gruppe vereinbart wurde.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

